

## Geleitwort

Diese Festschrift ist anlässlich seines 65. Geburtstages einem Mann gewidmet, der sich durch sein Wirken als Richter, zuletzt in besonderem Maße als Vorsitzender des unter anderem für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Senats des Bundesgerichtshofes, aber auch durch sein wissenschaftliches Werk um die Gestaltung und Fortbildung des Rechts verdient gemacht hat.

*Godehard Kayser* wurde am 6. Oktober 1954 in Berlin geboren. Er entstammt einer Juristenfamilie, die sich über Generationen zurückverfolgen lässt. Sein Vater, eine Richterpersönlichkeit im Berliner Justizdienst, riet ihm vom Studium der Rechte dringend ab. Dafür waren der Berufsverlust seines Vaters in der NS-Zeit, der in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Familie noch sehr präsent war, und die für einen im freien Teil Berlins lebenden Juristen latent bestehende Gefahr ausschlaggebend, unter einem totalitären Regime seine Arbeit zu verlieren. Es war ein geflügeltes Wort am Mittagstisch, dass jeder Unrechtsstaat Ärzte, aber keine Juristen benötige.

In Berlin besuchte *Kayser* bis zum Abitur die Schule. Anschließend entschied er sich doch für das Jurastudium, das er aber nicht in seiner Heimatstadt Berlin, sondern in Münster/Westfalen aufnahm. Hier lebte einige Verwandtschaft, die an den Wochenenden besucht werden konnte. Das Erste juristische Staatsexamen legte er am 3. Februar 1979 in Hamm/Westfalen ab. Dort hatte im Jahre 1906 schon sein Großvater, der „lange Kayser“ aus Hamm-Rhynern, die Referendarprüfung bestanden. Während des Referendariats in Münster war *Kayser* wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem von *Werner Hoppe* geleiteten Institut für Raumplanung. Am 3. November 1981 legte er die Zweite juristische Staatsprüfung in Düsseldorf ab. Für *Kayser* stand fest, dass er den Richterberuf ergreifen wollte, wobei ihm nach eigenem Bekunden schon in den frühen Morgenstunden nach dem Prüfungstag der Personaldezernent des Oberlandesgerichtes telefonisch die Einstellung in den ordentlichen Justizdienst anbot. Die Konkurrenz von der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte da das Nachsehen. Angesichts des sich seinerzeit im Rahmen erster Einsparbemühungen der Länder schon abzeichnenden Einstellungsstopps gab *Godehard Kayser* sein

Promotionsvorhaben auf und trat noch im Dezember 1981 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Im Jahr 1982 heiratet er seine Frau *Ulrike*, die er während des Jurastudiums kennengelernt hatte. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor.

Als Gerichtsassessor war *Godehard Kayser* an Zivilkammern der Landgerichte Dortmund und Münster, an den Amtsgerichten Unna und Lünen sowie im Justizprüfungsamt an dem Oberlandesgericht Hamm tätig. Im Jahr 1986 wurde er in eine Planstelle am Landgericht Münster eingewiesen. Dort versah er seinen Dienst in einer Straf- und in einer Zivilkammer, war als Referendararbeitsgemeinschaftsleiter tätig und prüfte in der Ersten juristischen Staatsprüfung, bis ihn im Sommer 1988 die Anfrage erreichte, ob er sich an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe abordnen lassen wolle. Die junge Familie ließ sich darauf ein. An die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im IX. Zivilsenat unter dem Senatsvorsitzenden *Franz Merz* bis Ende 1990 schloss sich eine mehrjährige Abordnung an das Bundesverfassungsgericht an. „Sein“ Verfassungsrichter, *Klaus Winter*, vertraute *Kayser* alsbald die Vorbereitung mehrerer umfangreicher Senatssachen an, die sich unter die Überschrift „Verfassungsrechtliche Überprüfung des Abtreibungsstrafrechts“ fassen lassen. Während der Abordnungszeit wurde *Godehard Kayser* am 16. Dezember 1991 zum Richter am Oberlandesgericht befördert. Im Sommer 1993 trat er in Hamm seinen Dienst an. Nach einem kurzen Einsatz in einem Familiensenat wechselte er in den für die gesamte Freiwillige Gerichtsbarkeit, das Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht zuständigen 15. Zivilsenat, dem er bis zum Jahresende 2000 angehörte.

Während der Zeit am Oberlandesgericht nahm *Godehard Kayser* seine nebenamtliche Prüftätigkeit im Justizprüfungsamt wieder auf. Am 25. Mai 1994 wurde *Kayser* zum Berufsrichter des Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen ernannt. Dieses zusätzliche Richteramt übte *Godehard Kayser* sechs Jahre lang aus. Dies war für ihn insoweit eine große Bereicherung, als der damalige Disziplinarsenat im Wesentlichen aus Berufsrichtern einer anderen Gerichtsbarkeit, nämlich aus Kollegen des Oberverwaltungsgerichtes, gebildet wurde und unter Beteiligung von Beamtenbeisitzern verhandelte. Im Januar 2001 wechselte *Godehard Kayser* in einen der Bausenate des Oberlandesgerichtes und übernahm dort den stellvertretenden Vorsitz.

Seit 1996 nahm *Kayser* an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster Lehraufträge wahr. Er hielt 13 Jahre lang die Vorlesung zum Zivilprozessrecht für Endsemester, bis zum Jahre 2002 auch die zum Zwangsvollstreckungsrecht. Mit *Ingo Saenger* entstand daraus ein gemeinsames Kommentarprojekt zur Zivilprozessordnung.

Am 4. Juli 2001 wurde *Kayser* zum Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe ernannt. Er kehrte gleichsam in seinen „Ausbildungssenat“, den IX. Zivilsenat, zurück, der damals von *Gerhart Kreft* geleitet wurde. Der Arbeitsschwerpunkt des Senats hatte sich in der Zwischenzeit verschoben. Für die Bürgschaft war nun der XI. Zivilsenat zuständig. Die letzten unerledigten Bürgschaftsfälle des Dezernats übernahm *Gero Fischer* im Tausch gegen die von ihm nicht so geliebten Steuerberaterhaftungssachen. Die Zuständigkeit für die Notarhaftung verlor der Senat ebenfalls zum Bedauern von *Gerhard Ganter*, der damit seiner Lieblingsmaterie verlustig ging. Bei der Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsbeschwerden, mit denen der IX. Zivilsenat nach der reformierten Zivilprozessordnung urplötzlich überschüttet wurde, konnte *Godehard Kayser* nahtlos an seine Tätigkeit am Oberlandesgericht anknüpfen. Die vorrangige Bearbeitung dieser Sachen erwies sich dann aber als grober taktischer Fehler, weil die Senatzuständigkeit hierfür ein gutes Jahr später sein Ende fand und im Jahr 2003 auch die Bestände in den IXa Hilfszivilsenat wechselten, dem *Godehard Kayser* nicht angehörte. Unter den Vorsitzenden *Gero Fischer* und *Gerhard Ganter* folgten für den Senat sehr harte Zeiten, in denen es nicht nur darum ging, die viel zu hohen Rückstände auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, sondern vor allem der Aufgabe gerecht zu werden, das Insolvenzrecht auf der Grundlage der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung auszuformen. Daneben standen immer wieder neue Rechtsfragen zum Anwaltshaftungs- und Vergütungsrecht auf der Tagesordnung.

Seit April 2008 stellvertretender Vorsitzender des IX. Zivilsenats übernahm *Godehard Kayser* am 28. Oktober 2010 dessen Vorsitz. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 vertraute das Präsidium *Godehard Kayser* zusätzlich den stellvertretenden Vorsitz im Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofes an. Dieses Amt übt er bis zum heutigen Tage aus. Dazu gehört es, in Vertretung der gesetzlichen Vorsitzenden des Senats, der Präsidentin des Bundesgerichtshofes, in jeder zweiten Sache den Vorsitz zu führen. Im Jahr 2010 gehörte *Godehard Kayser* überdies dem Präsidium des Bundesgerichtshofes an.

Am 14. Juni 2006 promovierte *Godehard Kayser* mit dem Thema „Die Lebensversicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers – Zugleich ein Beitrag zur Erfüllungswahl und Erfüllungsablehnung“. Am 14. Mai 2008 verlieh die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster *Godehard Kayser* die Bezeichnung eines Honorarprofessors.

Die Arbeitsschwerpunkte des IX. Zivilsenats spiegeln sich in den Berichterstattungen von *Godehard Kayser* wider. In allen Bereichen der Senatszuständigkeit hat er zahlreiche und für die Rechtsentwicklung bedeutsame Entscheidungen verfasst. Dabei war es für *Godehard Kayser* stets ein Anliegen, nicht nur juristisch überzeugende, sondern auch praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und diese präzise und zugleich verständlich darzustellen. Allein in der amtlichen Sammlung sind 21 aus seiner Feder stammende Entscheidungen veröffentlicht. *Godehard Kaysers* in der Instanz geschultes und im Senat herausragendes Verständnis für das Zwangsvollstreckungsrecht zeigt sich in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zu dieser Materie. Beginnend mit dem Bereicherungsausgleich nach Pfändung einer nicht bestehenden Forderung (BGHZ 151, 127) reicht das Spektrum hier über die Anwendbarkeit des § 803 Abs. 2 ZPO in der Zwangsverwaltung (BGHZ 151, 384), die Pfändung eines Nießbrauchs (BGHZ 166,1), den Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO (BGHZ 168, 352), die (Nicht-)Anwendbarkeit des § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften (BGHZ 170, 187) bis hin zu Rangfragen in der Zwangsversteigerung (BGHZ 154, 387; BGHZ 166, 319). Von den zahlreichen Entscheidungen zur Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung sei das Urteil zu den Pflichten eines Steuerberaters bei Anhaltspunkten für eine Verfassungswidrigkeit des Steuergesetzes erwähnt (BGHZ 178, 258).

In noch größerem Maß haben die von *Godehard Kayser* vorbereiteten Entscheidungen das weite Feld des Insolvenzrechts geprägt. Hervorgehoben seien die Urteile zur eingeschränkten Anwendbarkeit der Saldotheorie (BGHZ 161, 241), das zum Recht der Masseunzulänglichkeit wegweisende Urteil BGHZ 167, 178 und die grundsätzlichen, sich mit dem Verordnungsgeber auseinandersetzenden Ausführungen zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei der Befassung mit Gegenständen, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind (BGHZ 168, 321). Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Entscheidungen zum Anfechtungsrecht, darunter die Urteile zur Inkongruenz von Leistungen zur Abwendung eines angedrohten Insolvenzantrags (BGHZ 157, 242), zur Anfecht-

barkeit von Leistungen, die der Schuldner mit Zustimmung des mitbestimmenden vorläufigen Insolvenzverwalters erbracht hat (BGHZ 161, 315), zur Anfechtungsberechtigung in der Doppelinsolvenz von Gesellschaft und Gesellschafter (BGHZ 178, 171), zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Anfechtbarkeit des Pfändungspfandrechts an einer Mietforderung (BGHZ 182, 264) sowie die von der früheren Rechtsprechung abweichenden Urteile zur Bedeutung einer Vorpfändung bei Anfechtung der Hauptpfändung im Drei-Monats-Zeitraum vor dem Insolvenzantrag (BGHZ 167, 11) und zur Bedeutung des § 814 BGB für die Aufrechnung des Empfängers von Scheingewinnen mit einem Schadensersatzanspruch (BGHZ 179, 137). Wesentliche Beiträge leistete *Godehard Kayser* schließlich im Zuge der Auseinandersetzung des IX. Zivilsenats mit dem Bundesarbeitsgericht betreffend die Anfechtbarkeit von Lohnzahlungen. Inhaltlich näherten sich die Standpunkte nicht zuletzt aufgrund eines von ihm vorbereiteten Urteils an (BGHZ 180, 63). Den Kampf um die Zuständigkeit für diesen Bereich der Insolvenzanfechtung entschied der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes allerdings ungeachtet des von *Godehard Kayser* ausgearbeiteten tief schürfenden Vorlagebeschlusses (NJW 2009, 1968) zugunsten des Bundesarbeitsgerichtes (BGHZ 187, 105).

Als Vorsitzender des IX. Zivilsenats leistet *Godehard Kayser* seit mehr als zehn Jahren ein immenses Arbeitspensum. Die tägliche Präsenz am Gericht vom Morgen bis in den späten Abend und oftmals auch am Wochenende ist ihm trotz seines ausgeprägten Familiensinns eine Selbstverständlichkeit. Den Senat in seiner sich immer wieder erneuernden Besetzung im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Fortentwicklung verantwortungsvoll zu führen, betrachtet er stets als seine oberste Pflicht. Dazu gehört für *Godehard Kayser* – der Tradition des Senats entsprechend – immer auch, die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Senats, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und ihre Partner außerhalb des Dienstes bei gesellschaftlichen Veranstaltungen verschiedenster Art zusammenzuführen.

*Godehard Kayser* ist neben seinen richterlichen Aufgaben in vielfacher Hinsicht ehrenamtlich tätig. Er hält an der Westfälischen Wilhelms-Universität Vorlesungen zum Thema Insolvenz- und Sanierungsrecht, engagiert sich im „Zentrum für Insolvenz und Sanierung“ an der Universität Mannheim e. V., dessen wissenschaftlichem Beirat er seit vielen Jahren angehört, und arbeitete in der von *Roman Seer* geleiteten Kommission

mit, die sich die Aufgabe gestellt hatte, das Steuer- und das Insolvenzrecht zu harmonisieren. Dieser Aufgabe hat sich auch der von *Günter Kahlert* geleitete Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenz-Steuerrecht verschrieben, an dessen Arbeitssitzungen *Godehard Kayser* seit Jahren teilnimmt.

Vor Eintritt in den Ruhestand kann *Godehard Kayser* als Autor und Herausgeber auf ein vielfältiges Veröffentlichungswerk zurückblicken. Es umfasst mittlerweile 46 Titel und belegt eindrucksvoll, in welcher Breite der *Jubilar* wissenschaftlich interessiert ist. Das Spektrum reicht – um nur einige Titel zu erwähnen – von den wegweisenden Kommentierungen zum FGG in den Kommentaren von Keidel/Kuntze/Winkler, zur ZPO in dem von Saenger herausgegebenen Kommentar, zur InsO in dem mittlerweile von ihm auch herausgegebenen *Heidelberger Kommentar* und vor allem zum Anfechtungsrecht im *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung* über seine grundlegende Dissertation „Die Lebensversicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers“ bis hin zu nicht weniger als 40 Aufsätzen, die in ihrer thematischen Bandbreite von der Abschiebehaft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Betreuungs- und Unterbringungsrecht über das Revisions- und Beschwerderecht, die Vollstreckung nach der Brüssel Ia-VO und die Verjährung bis hin natürlich zum Insolvenzrecht in all seinen Facetten reichen.

*Godehard Kayser* hat in seinem beruflichen und wissenschaftlichen Wirken eine beeindruckende Produktivität unter Beweis gestellt. Man kann sich kaum vorstellen, dass sich das nach dem Eintritt in den bevorstehenden Ruhestand ändern wird. Autoren, Herausgeber und Verlag freuen sich deshalb auf die Fortsetzung des fachlichen Dialogs, wünschen dem *Jubilar* aber auch, dass er mehr Zeit für andere schöne Dinge haben wird, die das Leben außerhalb der heiligen Hallen des Bundesgerichtshofes zu bieten hat.

Hamburg/Karlsruhe/Dresden, im Juni 2019

Reinhard Bork  
Dietmar Grupp  
Bruno M. Kübler